

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 20. Juli 2012

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 533 / Nr. 79)

zuletzt geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08. März 2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zugangsberechtigung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Aufnahmehythmus
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)
- § 6 Lehr- und Prüfungssprache
- § 7 Studienplan und Modulhandbuch
- § 8 Lehr-/ Lernformen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)
- § 11 Auslandsaufenthalt
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Master-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 16 Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen
- § 17 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Weitere Prüfungsformen
- § 21 Master-Arbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Studierende in besonderen Situationen
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 26 Bildung der Prüfungsnoten
- § 27 Modulnoten
- § 28 Bildung der Gesamtnote
- § 29 Zusatzprüfungen
- § 30 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 31 Master-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades
- § 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 35 Geltungsbereich
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage: Studienplan

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zugangsberechtigung ²

(1) Diese Master-Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ an der Universität Duisburg-Essen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Politikwissenschaft“ an der Universität Duisburg-Essen oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren, mindestens dreijährigen (im Umfang von mindestens 180 ECTS-Creditpoints) zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden, Studiengangs im Bereich der Politikwissenschaft an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder sofern kein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes besteht, eines einschlägigen Abschlusses an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes. Als gleichwertig anerkannt wird insbesondere ein Diplom-Abschluss in einem politikwissenschaftlichen Studiengang bzw. ein Magister- oder Lehramts-Abschluss mit dem Hauptfach Politikwissenschaft.

(3) Der Studiengang muss mindestens mit der Note 2,59 abgeschlossen worden sein. Zusätzlich wird der Nachweis von Kenntnissen im Umfang von 60 ECTS-Creditpoints im Bereich der Politikwissenschaft, sowie zusammen 45 Creditpoints in den Bereichen Methoden empirischer Sozialforschung und Statistik, Internationale Beziehungen, Friedens- und Konfliktforschung, Entwicklungspolitik und Vergleichende Politikwissenschaft/Regionalforschung vorausgesetzt.

(4) Über die Äquivalenz der in § 1 Abs. 2 genannten Studienabschlüsse entscheidet auf individuellen Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung der Äquivalenz einer Kommission übertragen, die aus zwei Mitgliedern des Instituts für Politikwissenschaft besteht und vom Prüfungsausschuss eingesetzt wird. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Die Amtszeit der Kommission beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für die beiden Mitglieder der Kommission können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestimmt werden.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Studierende, die das erste berufsqualifizierende Studium nicht

an einer englischsprachigen Hochschule absolviert haben, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Der Masterstudiengang führt innerhalb eines konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Masterstudiums zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Im Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in einer allgemeinen und wissenschaftlichen Berufswelt bezogenen Ausbildung besitzen. Sie werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, komplexen politikwissenschaftlichen Aufgabstellungen sowohl in einer ökonomischen Zielen verpflichteten Arbeitswelt als auch in theoretisch-forschungsorientierten Tätigkeitsfeldern gerecht zu werden. Die Studierenden besitzen vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse im Bereich der Internationalen Beziehungen und der Entwicklungspolitik sowie fundierte Kenntnisse über zwei der drei regionalen Schwerpunkte Europa, Ostasien und Sub-Sahara Afrika. Die Kombination von politik- und regionalwissenschaftlicher Expertise vermittelt den Studierenden die wissenschaftlichen Kompetenzen für das Fachgebiet Internationale Beziehungen, die sie sowohl für eine wissenschaftliche Tätigkeit als auch für die Praxis der Entwicklungszusammenarbeit nutzen können.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

§ 3

Master-Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Master-Grad "Master of Arts", abgekürzt "M.A."

**§ 4
Aufnahmerhythmus**

- (1) Das Studium im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

**§ 5
Regelstudienzeit, Studienaufbau (Modularisierung)**

- (1) Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Arbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt 2 Studienjahre bzw. 4 Semester.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerneinheiten, ggf. inklusive eines Auslandspraktikums. Module sind inhaltlich in sich abgeschlossen und vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilqualifikation in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.
- (3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits (Regelungen zur Anwendung ECTS siehe § 10) sind Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten und die erforderlichen Prüfungszeiten enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.
- (4) Die Studieninhalte sind so strukturiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei wird gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

**§ 6
Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Die Lehr-/Lernformen werden entsprechend den Hinweisen im Modulhandbuch in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (2) Modul- und Modulteilprüfungen werden je nach Modul in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Der Dozierende entscheidet jeweils über die Prüfungssprache.

**§ 7
Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) Der Prüfungsordnung ist als Anlage ein Studienplan (§ 58 Abs. 3 HG) beigelegt, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben ausweist:
 - a) die Module und die diesen zugeordneten Lehr-/ Lernformen und Prüfungen,
 - b) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,

- c) die Präsenzzeit (lehr- /lernformenbezogen) in SWS,
 - d) die Credits,
 - e) die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
 - f) die Prüfungsleistungen.
- (2) Der Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.
 - (3) Der Studienplan wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch muss mindestens die im Studienplan als erforderlich ausgewiesenen Angaben enthalten. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Vermittlungsformen, des zeitlichen Umfangs (in Credits wie in SWS) sowie der Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtanteile. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Studienplans an diesen anzupassen.

**§ 8
Lehr-/ Lernformen ³**

- (1) Im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen:
 - a) Vorlesung (V)
 - b) Übung (Ü)
 - c) Seminar (S)
 - d) Kolloquium (K)
 - e) Praktikum (P)
 - f) Taskforce (T)
 - g) Selbststudium (Selb.)
 - h) Problemorientiertes Lernen (POL)
- (2) Für Lehrveranstaltungen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, sieht diese Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vor.

**§ 9
Zulassungsbeschränkungen
für einzelne Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.
Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch die Fakultät.

(2) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 HG.

(3) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 24 dieser Ordnung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10

Studienumfang nach dem European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.
- (2) Im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik müssen 120 Credits erworben werden; auf jedes Semester entfallen dabei 30 Credits.
- (3) Die Credits verteilen sich wie folgt:
- a) Auf die Masterarbeit entfallen gemäß § 21 28 Credits.
- b) Auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module entfallen 80 Credits und auf den Auslandsaufenthalt gemäß § 11 12 Credits.
- (4) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.
- (5) Für ein bestandenes Modul werden die erworbenen Credits diesem Konto gutgeschrieben.
- (6) Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Credits erworben haben, sollen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11

Auslandsaufenthalt

(1) Der Auslandsaufenthalt dient dem Erwerb praxisbezogener Kompetenzen im Bereich der internationalen Politik, der Entwicklungspolitik und der Entwicklungszusammenarbeit. Interkulturelle Kompetenzen werden dabei vertieft. Außerdem kann der Auslandsaufenthalt gezielt zum Erwerb von Sprachkenntnissen und zur Vorbereitung der Masterarbeit mitgenutzt werden.

(2) Der Auslandsaufenthalt umfasst in der Regel acht Wochen. Er wird grundsätzlich vor der Anmeldung zur Abschlussarbeit und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 3. und 4. Semester durchgeführt. Für den Aufenthalt werden 12 Credits angerechnet.

(3) Die Studierenden können wählen, ob sie in der Zeit des Auslandsaufenthalts ein Praktikum absolvieren oder ein Studienprojekt durchführen. Wird ein Praktikum abgeleistet, beschreibt die gewählte Institution in einer Bescheinigung die im Praktikum erbrachten Leistungen. Das Studienprojekt wird von Studierenden mit Unterstützung von Lehrkräften entworfen. Es bezieht sich auf die Arbeit ausgewählter, in den Bereichen internationale Politik, Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit tätiger Organisationen und kann dabei auch gezielt der Vorbereitung der Masterarbeit dienen.

(4) Über den Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden ein Bericht im Umfang von 8 bis 12 Seiten vorzulegen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Auslandsaufenthalt auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch ein mindestens achtwöchiges Praktikum bei einer international arbeitenden Organisation im Inland ersetzt werden. Für das Praktikum werden ebenfalls 12 Credits angerechnet. Über das Praktikum ist von den Studierenden ein Bericht vorzulegen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bestimmt die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an den Fakultätsrat.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(8) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften verlangt wird.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nicht mit.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(11) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(12) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 13

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester⁴

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Absatzes 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf

Prüfungsleistungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 14

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer ⁵

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Beisitzende muss Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Universität Duisburg-Essen sein.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Lehrende gemäß Absatz 1 Satz 1 bestellt, die im entsprechenden Prüfungsgebiet gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Master-Arbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Master-Prüfung

§ 15

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist und
- b) sich gemäß § 17 Abs. 4 ordnungsgemäß angemeldet hat.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende bereits eine Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modul- und Modulteilprüfungen.

§ 16

Struktur der Prüfung einschließlich der Form der Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modul- und Modulteilprüfungen (§ 16), dem Auslandsaufenthalt (§ 11) und der Master-Arbeit (§ 21).

(2) Modulprüfungen sollen sich grundsätzlich auf die Kompetenzziele des Moduls beziehen. Es können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Modulprüfungen können sich auch kumulativ aus Teilprüfungen zusammensetzen. Wesentlich ist, dass mit dem Bestehen der Prüfung bzw. der Teilprüfungen inhaltlich das Erreichen der modulspezifischen Lernziele nachgewiesen wird. Der Prüfungsumfang ist dafür jeweils auf das notwendige Maß zu beschränken.

(3) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Teilprüfung und Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modul- und Modulteilprüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehr-/Lernformen bzw. von Modulen und des Erwerbs der in diesen Lehr-/Lernformen bzw. Modulen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann.

(5) Die Modul- und Modulteilprüfungen werden benotet, die Einzelnoten der Module gehen in die Gesamtnote ein.

(6) Die Modul- und Modulteilprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung oder
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit, Hausarbeit, Protokoll oder
- c) als Vortrag, Referat oder Präsentation
- d) als Projektbericht, z.B. über eine Taskforce oder den Auslandsaufenthalt (Praktikum oder Studienprojekt)
- e) als Kurzexposé oder
- f) als Kombination der Prüfungsformen a) - e)

erbracht werden.

(7) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsform erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modul- oder der Modulteilprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen erfolgreich absolviert sind.

§ 17

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen ⁶

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 18 und 19 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/ Lernform des Moduls angeboten. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

Bei studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 18 kann die Anmeldefrist bei einem gemeinsamen Antrag von der oder dem Prüfenden und Studierenden durch den Prüfungsausschuss verkürzt werden.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Anmeldefrist und gibt ihn mindestens 6 Wochen vor Fristbeginn dem Bereich Prüfungswesen und durch Aushang den Studierenden bekannt.

(4) Zu allen Prüfungen muss sich die oder der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Frist im Bereich Prüfungswesen anmelden (Ausschlussfrist).

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(6) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen.

Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder

chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 26 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und die Note über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Die Studierenden sind auf die Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten bis 120 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 14 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 Absatz 2.

Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen abzuschließen. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen und dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Weitere Prüfungsformen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Projektberichte, Essays, Protokolle, Vorträge, Kurzexposés und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Hausarbeiten, Projektberichte und Essays gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 4 - 6 entsprechend. Hausarbeiten sowie sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind in gedruckter Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form bei einer Prüferin oder einem Prüfer einzureichen. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer.

(2) Eine besondere Form der mündlichen Prüfung ist der vorbereitete Vortrag. Er dauert 20 Minuten; daran schließt sich eine Diskussion von höchstens 25 Minuten an. Zur Vorbereitung stehen der oder dem Studierenden 72 Stunden zur Verfügung. Das Thema des vorbereiteten Vortrags bezieht sich auf die Inhalte der zugrunde liegenden Veranstaltung.

§ 21 Master-Arbeit ⁷

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel die wissenschaftliche Ausbildung im Master-Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik abschließt. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen kann.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die in der Prüfungsordnung für die Anmeldung vorgeschriebenen Credits in Höhe von insgesamt 80 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Master-Arbeit an. Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gestellt und betreut, die oder der im Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Master-Arbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Master-Arbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.

(5) Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit beträgt 16 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Master-Arbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Master-Arbeit soll in der Regel 132.000 bis 176.000 Zeichen umfassen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Master-Arbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Master-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Master-Arbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Master-Arbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Universität Duisburg-Essen angehören und am Studiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik maßgeblich beteiligt sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 26 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Master-Arbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 21 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Für die Wiederholung sollte der jeweils nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studien-

begleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung müssen mindestens 14 Tage vor Anmeldebeginn zur Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

Eine letztmalige zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß⁸

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Samstage gelten nicht als Werktage).

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(3) Wird von der oder dem Studierenden ein Kind überwiegend allein versorgt, so gilt eine durch ärztliches Attest belegte Erkrankung des Kindes entsprechend. Das Gleiche gilt für die Erkrankung eines pflegebedürftigen Angehörigen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht.

Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

Die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss kann sich zur Feststellung von Plagiaten des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen.

(5) Die oder der betroffene Studierende kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Prüfungsleistung verlangen, dass Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind von diesem der oder dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Absatz 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 24

Studierende in besonderen Situationen⁹

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über § 17 Absatz 6 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die durch ärztliches Attest nachweisen, dass sie den Ehemann oder die eingetragene Lebenspartnerin oder die Ehefrau oder den eingetragenen Lebenspartner oder pflegebedürftige Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Studierende, die ein Kind überwiegend allein versorgen oder eine Verpflichtung nach Abs. 3 nachweisen, können auf Antrag vom Erfordernis des regelmäßigen Besuches von Lehr-/Lerneinheiten zur Erlangung eines nach dieser Ordnung erforderlichen Teilnahmenachweises befreit werden. Voraussetzung für die Befreiung ist die Erbringung einer dem Workload der Fehlzeiten entsprechende angemessene zusätzliche Studienleistung im Selbststudium. Diese wird von der Veranstaltungsleiterin oder dem

Veranstaltungsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgesetzt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die gesamte Prüfungsleistung für den Master-Studiengang ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß der §§ 18 - 20, der Auslandsaufenthalt gemäß § 11 sowie die Master-Arbeit gemäß § 21 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben worden sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 22 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Master-Prüfung nicht bestanden worden ist.

§ 26

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) zu verwenden. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 22 ausgeschöpft sind.

§ 27 Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein.

(3) Die Note der Modulprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Grade Points). Das gewichtete Mittel errechnet sich aus der Summe der mit den Einzelnoten multiplizierten Credits, dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten Credits des Moduls.

§ 28 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Master-Arbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Gesamtnote werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet, wenn über drei Studienjahre jährlich mindestens eine Absolventenzahl von 40 erreicht wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A „Bestanden“ – die besten 10%

B „Bestanden“ – die nächsten 25%

C „Bestanden“ – die nächsten 30%

D „Bestanden“ – die nächsten 25%

E „Bestanden“ – die nächsten 10 %

FX „Nicht bestanden“ – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

F „Nicht bestanden“ – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Wurde die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller anderen Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 30 Absatz 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 29 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit berücksichtigt.

§ 30 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Master-Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät/en,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Master-Studiums benötigte Fachstudiumsdauer,
- auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 29,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,

- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zum Studiengang einschließlich detaillierter Informationen zu den erbrachten Leistungen und zum Bewertungssystem sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Credits.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 31 Master-Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Master-Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Master-Grad nach § 3 aus und trägt ebenso wie das Diploma Supplement das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, die den Grad verleiht, unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des Master-Grades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 34 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt und archiviert:

- Master-Arbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Atteste, Widersprüche und Zulassungsanträge.

(2) Die Aufbewahrungsfristen betragen:

- für die Master-Arbeit, die Prüfungsarbeiten und Prüfungsprotokolle: 5 Jahre
- für das Zeugnis und die Urkunde: 50 Jahre.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 35 Geltungsbereich ¹⁰

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2012/2013 im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

§ 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für das Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik vom 16.05.2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007, S. 303) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 11.07.2012

Duisburg und Essen, den 20. Juli 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

**Anlage:
Studienplan für das Master-Programm
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik ¹¹**

Das Master-Programm Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik setzt sich aus folgenden Modulen zusammen (Detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	1	Titel		Global Governance und Internationale Beziehungen			Kürzel	GG
Modultyp		Pflichtmodul (Basismodul 1)		Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name		SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Global Governance und Development		2	5	1	WS	Klausur
2	S	Theorien und Problemfelder internationalen Regierens		2	6	1	WS	Mündliche Prüfung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Struktur und Relevanz internationaler Wirtschaftsbeziehungen. Sie erkennen deren Bedeutung für die internationalen Beziehungen sowie für regionale und globale Formen politischer Steuerung von Globalisierung. Sie können einschätzen, welche Aspekte der internationalen Wirtschaftsbeziehungen Motor oder Hindernis für Entwicklungsprozesse darstellen. Sie erkennen, wie die internationale Politik zugleich durch den Globalisierungsprozess geprägt wird und ihn andererseits beeinflusst bzw. beeinflussen kann. Sie erwerben die Fähigkeit, Erfolg versprechende Ansätze von Global Governance zu identifizieren, werden sich aber auch der Grenzen dieses Steuerungsansatzes bewusst. Die Studierenden lernen, die Nord-Süd-Beziehungen in den Rahmen der Internationalen Beziehungen und den Globalisierungsprozess einzuordnen.						

Nr.	2	Titel		Entwicklung			Kürzel	EW
Modultyp		Pflichtmodul (Basismodul 2)		Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name		SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Entwicklungstheorie und -politik		2	5	1	WS	Klausur oder mündliche Prüfung
2	S	Praxis der Entwicklungszusammenarbeit		2	7	1	WS	Projektbericht
3	S	Democracy and Governance		2	6	1	WS	Referat und Hausarbeit. Alternativ zur Hausarbeit können nach Maßgabe des Modulverantwortlichen auch zwei Essays geschrieben werden.
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Im Entwicklungsmodul erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse über theoretische Grundlagen und empirische Zusammenhänge von Entwicklungsprozessen und Entwicklungspolitik einerseits sowie von praktischen Herausforderungen der Entwicklungszusammenarbeit andererseits. Die drei Lehrveranstaltungen des Moduls betonen dabei je unterschiedliche Lernergebnisse und Kompetenzen. Die Vorlesung vermittelt Grundlagenkenntnisse, das Seminar <i>Democracy and Governance</i> zwingt die Studierenden zur kritischen Reflexion und Überprüfung von theoretischen Zusammenhängen in spezifischen Entwicklungskontexten. Im Praxisseminar werden die Studierenden schließlich mit praktischen Problemen in der Projektdurchführung konfrontiert und erkennen Stärken und Schwächen konkreter Instrumente.						

Nr.	3	Titel				Konfliktbearbeitung und Peacebuilding		Kürzel	CP
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Ursachen und Dynamiken von Gewaltkonflikten			2	5	2	SoS	Klausur oder mündliche Prüfung
2	S	Conflict Transformation and Peacebuilding oder alternativ Außen- und Sicherheitspolitik/IB in Europa/Afrika/ Ostasien aus Regionalmodul II			2	6	3	WS	Referat und Hausarbeit
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Ursachen und Entwicklungsverläufe von Gewaltkonflikten des gesamten Konfliktspektrums sowie über die zivilen und militärischen Eingriffs- und Interventionsformen. Sie erkennen die lokalen und regionalen Verursachungsfaktoren, die Gefahren einer Verselbständigung von Regionalkonflikten durch die Bildung von Kriegsökonomien und Gewaltmärkten, sowie die Möglichkeiten und Grenzen externer Konfliktbearbeitung. Sie verstehen den Zusammenhang sozialer und politischer Faktoren für die Entstehung und den Verlauf von Gewaltkonflikten.							

Nr.	4	Titel				Regionalmodul I		Kürzel	R1	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine			
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>										
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Politics in the European Union			2	5	2	SoS	Die Modulprüfung besteht aus zwei Teilleistungen:	
2	V	African Politics			2	5	2	SoS		
3	V	Chinese Politics			2	5	2	SoS		
4	S	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas			2	6	2	SoS	Die Vorlesung und das Seminar Entwicklungsprobleme werden nach Maßgabe der Modulverantwortlichen durch eine Hausarbeit oder einen Projektbericht geprüft, wobei hier Inhalte der beiden Veranstaltungen zu verbinden sind. Im Seminar "Außenpolitik" erfolgt die Prüfungsleistung durch Referat und Hausarbeit.	
5	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas			2	6	2	SoS		
6	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens			2	6	2	SoS		
7	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas			2	6	3	WS		
8	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Afrika			2	6	3	WS		
9	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Ostasien			2	6	3	WS		
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul ist als „großes“ Regionalmodul zu studieren und beinhaltet 1 Vorlesung und 2 Seminare zu einer ausgewählten Region, es müssen jeweils die sich auf die gleiche Region beziehenden Lehrveranstaltungen gewählt werden. Die ausgewählte Region darf nicht identisch sein mit der ausgewählten Region in Modul 5 („kleines Regionalmodul“). Im Modul erwerben die Studierenden area-spezifische politikwissenschaftliche Grundkenntnisse. Dies bedeutet, dass sie sowohl Grundkenntnisse über eine Weltregion erhalten, als auch in der Lage sind, die Bedeutung area-spezifischer Kontexte für die Verwendung allgemeiner politikwissenschaftlicher Konzepte, Theorien und Methoden zu reflektieren, zu vertiefen und kritisch zu diskutieren.								

Nr.	5	Titel				Regionalmodul II	Kürzel	R2
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Politics in the European Union	2	5	2	SoS	Die Modulprüfungsleistung besteht nach Maßgabe der Modulverantwortlichen aus einer Hausarbeit oder einem Projektbericht, wobei Inhalte aus Vorlesung und Seminar zu verbinden sind.	
2	V	African Politics	2	5	2	SoS		
3	V	Chinese Politics	2	5	2	SoS		
4	S	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas	2	6	2	SoS		
5	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas	2	6	2	SoS		
6	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens	2	6	2	SoS		
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul ist als „kleines“ Regionalmodul zu studieren und beinhaltet 1 Vorlesung und 1 Seminar zu einer ausgewählten Region, es müssen jeweils die sich auf die gleiche Region beziehenden Lehrveranstaltungen gewählt werden. Die ausgewählte Region darf nicht identisch sein mit der ausgewählten Region in Modul 4 („großes Regionalmodul“). Im Modul erwerben die Studierenden area-spezifische politikwissenschaftliche Grundkenntnisse. Dies bedeutet, dass sie sowohl Grundkenntnisse über eine Weltregion erhalten, als auch in der Lage sind, die Bedeutung area-spezifischer Kontexte für die Verwendung allgemeiner politikwissenschaftlicher Konzepte, Theorien und Methoden zu reflektieren, zu vertiefen und kritisch zu diskutieren.						

Nr.	6	Titel				Praxismodul	Kürzel	PR
Modultyp		Wahlpflichtmodul			Voraussetzungen		Keine	
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	Ü/S	Seminar oder Übung aus dem Wahlbereich, aus anderen Studiengängen des Instituts, oder zusätzlicher Veranstaltungen im Bereich Fremdsprachen, Simulation von UN-Konferenzen oder zusätzlicher Skills (Writing Skills, Präsentationstechniken)	2	4	2	SoS		
2		Auslandsaufenthalt / Auslandspraktikum		12	3	WS	Bericht	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden sammeln die ECTS-Credits in verschiedenen universitätsweiten Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Schlüsselkompetenzen in den Handlungsfeldern Methoden- und Sachkompetenz, Systemische Kompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz sowie Sprachkompetenz.						

Nr.	7	Titel				Methoden und Forschungsdesign		Kürzel	MF
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft			2	5	3	WS	Klausur
2	POL	Forschungsdesign und Expose Writing			2	3	3	WS	Kurzexposé
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul hat das Ziel, den Studierenden einerseits eine Auffrischung ihrer sehr disparaten Methodenkenntnisse anzubieten, und zugleich den Einsatz der für die Anfertigung der MA-Arbeit notwendigen methodischen Instrumente zu vertiefen, und im Kontext eigener Abschlussarbeitsprojekte zu diskutieren.							

Nr.	8	Titel				Abschlussmodul		Kürzel	MA
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Erwerb von mindestens 80 Credit Points		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	K	Kolloquium			2	2	4	SoS	
2		Masterarbeit				26	4	SoS	MA-Arbeit
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Mit der MA-Arbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des MA Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.							

Studienverlaufsplan ¹²

Semester	Veranstaltung	SWS	CP	
1. Studienjahr	1.	Modul 1: Global Governance und Internationale Beziehungen		
		(V) Global Governance and Development	2	5
		(S) Theorien und Problemfelder internationalen Regierens	2	6
		Modul 2: Entwicklung		
		(V) Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik	2	5
		(S) Praxis der Entwicklungszusammenarbeit	2	7
		(S) Democracy and Governance	2	6
		Summe Veranstaltungen 1. Semester:	10	29
		2.	Modul 3: Konfliktbearbeitung und Peacebuilding	
		(V) Ursachen und Dynamiken von Gewaltkonflikten	2	5
	Modul 4: Regionalmodul I			
	(V) Politics in the European Union/Africa/China	2	5	
	(S) Entwicklungsprobleme in Europa/Afrika/Ostasien	2	6	
	Modul 5: Regionalmodul II			
	(V) Politics in the European Union/Africa/China	2	5	
	(S) Entwicklungsprobleme in Europa/Afrika/Ostasien	2	6	
	Modul 6: Praxismodul			
	Freies Wahlangebot (Writing Skills/Spracherwerb)	2	4	
	Summe Veranstaltungen 2. Semester:	12	31	
	Summe Veranstaltungen 1. Studienjahr:	22	60	
2. Studienjahr	3.	Modul 3: Konfliktbearbeitung und Peacebuilding		
		(S) Conflict Transformation and Peacebuilding oder (S) Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europa/ Afrika/Ostasien	2	6
		Modul 5: Regionalmodul I		
		(S) Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Afrika/Europa/Ost- asien	2	6
		Modul 7: Methoden und Forschungsdesign		
	(V) Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissen- schaft	2	5	
	(POL) Forschungsdesigns und Expose Writing	2	3	
	Modul 6: Praxismodul			
	Auslandsaufenthalt/Praktikum		12	
	Summe Veranstaltungen 3. Semester:	8	32	
	4.	Modul 8: Abschlussmodul		
	(MA) MA-Arbeit		26	
	(K) Kolloquium	2	2	
	Summe Veranstaltungen 4. Semester:	2	28	
	Summe Veranstaltungen 2. Studienjahr	10	60	
	Gesamtsumme	32	120	

-
- ¹ Inhaltsverzeichnis § 13 Bezeichnung geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ² § 1 Abs. 3 neu gefasst durch erste Änderungsordnung vom 26.06.2013 (VBl Jg. 11, 2013 S. 647 / Nr. 81), in Kraft getreten am 04.07.2013
- ³ § 8 Abs. 1 und 2 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁴ § 13 Bezeichnung geändert und Wortlaut des Paragraphen neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁵ § 14 Abs. 1 Satz 1 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁶ § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁷ § 21 Abs. 5 Satz 4 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁸ § 23 Abs. 2 Satz 2 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ⁹ § 24 Abs. 1 Satz 1 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹⁰ § 35 zuletzt Abs. 1 Nummerierung und Abs. 2 gestrichen durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹¹ Anlage/Studienplan zuletzt Modul Nr. 7 geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017
- ¹² Anlage/Studienverlaufsplan, Modul 7, geändert durch vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), in Kraft getreten am 15.03.2017